

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.12.2015
BV-0105/2015
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Barbara Beukert

Datum:	14.12.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	11.01.2016							
Ortschaftsrat Meitzendorf	12.01.2016							
Ortschaftsrat Ebendorf	13.01.2016							
Finanzausschuss	14.01.2016							
Hauptausschuss	21.01.2016							
Gemeinderat	28.01.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze ab 01.01.2016

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer – Hebesätze rückwirkend zum 01.01.2016

Keindorff

Siegel

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum bis 2023 nachzukommen.

Hier hat die Gemeinde die Pflicht, Abgaben/Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden bereits in der Vergangenheit angepasst. Nun macht es sich erforderlich leider auch den Hebesatz für die Gewerbesteuer anzupassen.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt derzeit 299 v. H.

Bei der Erhöhung des Hebesatzes wie in der Anlage (Satzung) enthalten, stellen sich die Einnahmen wie folgt dar:

Einsparpotential 2016 bis 2023: **2000000 Euro**

	Ansatz 2016	Mittelfristige Planung			Langfristige Kalkulation			
		Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
bisher	9100000	16700000	18000000	14400000	19400000	20100000	20800000	21500000
HKK2016	11300000	18400000	19300000	19000000	18500000	18500000	18500000	18500000

Bemerkungen / Wirkungen: Aufgrund aktueller Erkenntnisse und Prognosen sowie dem Vorsichtsprinzip entsprechend werden die rechnerisch zu erwartenden Mehreinnahmen ab 2020 nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt bzw. reduziert.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 8, 45 und 99 des KVG LSA

§§ 2 und 3 des KAG LSA und §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,00€
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer – Hebesätze
Übersicht Hebesätze Gewerbesteuer umliegender Gemeinden